

KRAUSE & KOLLEGEN

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Oktober 2021

Kurzübersicht zum Inhalt:

- [1] Rechtsprechung
- [2] Verwaltung
- [3] Gesetzgebung
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos
- [5] Impressum
- [6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

Keine Strafbarkeit nach § 299 StGB bei Einverständnis der Unternehmensinhaber

Karlsruhe. Auf u.a. eine Sachrüge hin hob der BGH am 28.07.2021 eine Verurteilung wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) durch das LG Hamburg teilweise auf. Der BGH begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass Zuwendungen an Angestellte bzw. Beauftragte dann nicht tatbestandsmäßig seien, wenn von einem Einverständnis der Unternehmensinhaber mit den Zuwendungen auszugehen sei (Az.: 1 StR 506/20) – dies habe das LG nicht ausreichend berücksichtigt.

Nach den Feststellungen des LG hatte der Angeklagte als Geschäftsführer eines international tätigen Holzhandelsbetriebs sowohl auf der Einkaufs- als auch auf der Verkaufsseite an Verantwortliche von jeweils nach ausländischem Recht als Aktiengesellschaft verfassten Lieferanten- und Abnehmerunternehmen als "Provisionen" bezeichnete Bestechungsgelder geleistet. Auf Nehmerseite handelte es sich um Familienunternehmen mit überschaubarem Aktionärskreis; sämtliche Zuwendungsempfänger waren zugleich Aktionäre und Familienmitglieder.

Nach Auffassung des BGH komme aus Rechtsgründen eine Strafbarkeit nach § 299 StGB nicht in Betracht, wenn der oder die Betriebs- bzw. Unternehmensinhaber mit den Zuwendungen einverstanden seien. Insoweit gelte nichts anderes als hinsichtlich des Untreuetatbestandes, bei dem ein Einverständnis durch Unternehmensinhaber ebenfalls die Tatbestandsmäßigkeit eines Vermögensentzuges ausschließe.

§ 299 Abs. 2 Nr. 1 StGB setze voraus, dass der Vorteil einem "Angestellten", also einem in einem weisungsgebundenen Dienstverhältnis Stehenden, oder "Beauftragten", also einem sonst aufgrund seiner Stellung für den Betrieb Berechtigten oder Verpflichteten, der

die betrieblichen Entscheidungen beeinflussen kann, zugewendet wird; der Betriebs- bzw. Unternehmensinhaber sei bereits vom Gesetzeswortlaut als Zuwendungsempfänger nicht erfasst (BGH, 1 StR 532/12 Rn. 30; BGH 3 StR 458/10 Rn. 56; je mwN). Vielmehr gehöre er zum Kreis der von § 299 StGB Geschützten. Denn § 299 StGB schütze neben dem freien und fairen Wettbewerb auch den Geschäftsherrn davor, dass der für ihn tätige Bestochene nicht mehr nach wettbewerblichen Kriterien entscheide, sondern durch das Gewähren von Sondervorteilen zu seinem Nachteil handle (BGH, 3 StR 103/17 Rn. 22, BGH 3 StR 28/14 Rn. 5).

Wer insoweit als Unternehmensinhaber anzusehen sei, sei rechtsformspezifisch zu bestimmen. Bei einem als Aktiengesellschaft verfassten Unternehmen seien als Inhaber die Aktionäre anzusehen, da sie die Grundlagenentscheidungen für die Gesellschaft trafen; dies gelte unabhängig davon, ob sie zugleich als Leitungsorgane tätig seien. Vor dem Hintergrund dieser, vom LG so nicht gesehenen rechtlichen Einordnung, habe sich die Wirtschaftsstrafkammer nicht mit der naheliegenden Möglichkeit auseinandergesetzt, ob ggf. sämtliche Familienmitglieder und Aktionäre auf Empfängerseite mit den über Jahre praktizierten Zuwendungen einverstanden gewesen seien. Aus diesem Grunde sei das Urteil zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Schuldner i.S.d. § 283 StGB ist nur, wer „als“ Organ oder Vertreter handelt

Karlsruhe. Entscheidend für die grds. denkbare Schuldner-eigenschaft eines faktischen Geschäftsführers i.S.d. Bankrottatbestandes gem. § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist, neben der festzustellenden Organstellung, dass an tatbestandsmäßige Handlungen angeknüpft wird, die „als“ Organ oder Vertreter umgesetzt wurden und nicht nur „bei Gelegenheit“. So entschied der BGH am 04.08.2021 (Az.: 2 StR 352/20).

Das LG Frankfurt a.M. hatte den Angeklagten als faktischen Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG wegen Bankrotts gem. § 283 StGB verurteilt, weil das Gericht davon ausging, dass der Angeklagte trotz bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit Barabhebungen aus Gesellschaftsmitteln vornahm, um die Beträge sodann für private Zwecke zu verwenden.

Der BGH bestätigte zwar, dass einem faktischen Geschäftsführer die Schuldner-eigenschaft des als Sonderdelikt ausgestalteten § 283 StGB über § 14 StGB zugerechnet werden könne. Das LG habe jedoch nicht genügend in den Blick genommen, dass ein „Beiseiteschaffen“ von Schuldnervermögen i.S.d. § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB nach den getroffenen Feststellungen nicht schon in der Abhebung von Geldbeträgen, sondern erst in deren nachgelagerter Verwendung für private Zwecke liege. Insoweit habe das LG keine Feststellungen dazu getroffen, ob dem Angeklagten auch in jenem Zeitpunkt die Schuldner-eigenschaft zuzurechnen sei oder ob er – wie ein Außenstehender – als natürliche (Privat-)Person agierte. Das Urteil war insoweit zurückzuverweisen.

[2] Verwaltung

Bundeslagebild Korruption 2020 veröffentlicht

Wiesbaden. Das Bundeskriminalamt („BKA“) hat am 29.09.2021 das Bundeslagebild Korruption für das Jahr 2020 veröffentlicht.

Bei einem moderaten Anstieg der begangenen Taten um 1,5% (insgesamt 5.510 Taten) fiel die Anzahl der Tatverdächtigen im Vergleich zum Vorjahr um 14,5% auf 2.171 Personen. Hiervon sind 1.910 Personen der Geberseite und 980 Personen der Nehmerseite zuzurechnen. Die Geber sollen vornehmlich aus dem Dienstleistungsgewerbe stammen oder der Baubranche angehören. Der angestrebte Vorteil soll überwiegend im Erlangen behördlicher Genehmigungen bestanden haben – insoweit sollen 71% der Nehmer auch Amtsträger sein.

Ein anderes Bild wird durch den mutmaßlichen Schaden gezeichnet: dieser soll um 72,3% gestiegen sein und insgesamt 81,2 Mio. Euro betragen.

Das Bundeslagebild Korruption 2020 finden Sie [hier](#).

Nutzung von KI im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr

Bonn. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit („BfDI“) hat das Konsultationsverfahren zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz („KI“) im Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr gestartet.

Bereits am 07.06.2021 legte der BfDI ein Konsultationspapier mit insgesamt sieben Thesen vor. Denkbare Einsatzfelder von KI sind danach u.a. die Vorhersage, ob – und wenn ja, wo und wie – Straftaten begangen werden könnten („*Predictive Policing*“ und „*Crime Hotspot Analytics*“).

Ziel des Thesenpapier und des Konsultationsverfahren ist das Anstoßen einer breiten öffentlichen Debatte über die Einsatzmöglichkeiten und deren (verfassungs-)rechtlichen und ethischen Grenzen. Bis zum 18.11.2021 besteht die Möglichkeit, hierzu per E-Mail (konsultation2021@bfdi.bund.de) Stellung zu nehmen.

Die Pressemitteilung zum Start des Konsultationsverfahren finden Sie [hier](#). Das Konsultationspapier mit den Thesen des BfDI finden Sie [hier](#).

[3] Gesetzgebung

Offener Brief gegen Ausfertigung der Wiederaufnahme-Reform

Berlin. Die Initiative "#nichtzweimal" hat sich in einem Appell an Bundespräsidenten Frank Walter Steinmeier (SPD) mit der Bitte gewendet, die von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Reform der Strafprozessordnung (StPO) zur Erweiterung der Wiederaufnahmegründe (§ 362 Nr. 5 StPO-E) nicht auszufertigen.

Das durch den Bundestag am 24.06.2021 beschlossene und am 17.09.2021 durch den Bundesrat gebilligte sog. „Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit“ (BT-Drs. 19/30399) ermöglicht die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zuungunsten eines wegen Mordes oder Tötungsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch Freigesprochenen (wir berichteten).

Der umstrittene Gesetzesentwurf sieht sich von verschiedenen Seiten insbesondere dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit wegen Verletzung des „Ne bis in idem“-Grundsatzes (Art. 103 Abs. 3 GG) ausgesetzt. So führt auch die u.a. vom ehemaligen Präsidenten des Deutschen Anwaltsvereins, Ullrich Schellenberg, und der ehemaligen Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) unterstützte Initiative nunmehr aus, das Gesetz kranke nicht nur „an offenkundigen handwerklichen Mängeln“, sondern begegne auch unter mehreren Gesichtspunkten erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Da ein Zuwarten bis zu einer Befassung des Bundesverfassungsgerichts den Betroffenen nicht zumutbar sei, solle der Bundespräsident von dem ihm zustehenden verfassungsrechtlichen Prüfungs- und damit verbundenen Ausfertigungsverweigerungsrecht Gebrauch machen.

Der offene Brief der Initiative ist [hier](#) abrufbar.

Weltweite Mindeststeuer für Auslandsgewinne multinationaler Unternehmen

Washington D.C./Paris. Am 13.10.2021 haben die Finanzministerinnen und Finanzminister der 20 größten Industriestaaten, der G 20, eine globale Reform der Unternehmensbesteuerung formell gebilligt.

In der Woche zuvor hatten sich 136 Länder auf ein weltweites Abkommen geeinigt, das sicherstellen soll, dass multinationale Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz von mehr als 750 Millionen Euro (868 Millionen Dollar) einen Mindestgesamtkörperschaftsteuersatz in Höhe von 15 Prozent zahlen – unabhängig davon, wo sie ihre Umsätze generieren. Zudem sollen insbesondere im Hinblick auf global agierende Digitalunternehmen wie Google, Amazon, Apple und Facebook Besteuerungsrechte von ihrem Heimatland auf die Märkte verlagert werden, auf denen sie tätig sind und Gewinne erwirtschaften, ungeachtet dessen, ob die Unternehmen dort physisch präsent sind oder nicht.

Angesichts der angespannten Haushaltslage nach der COVID-19-Krise wollen viele Regierungen ihre Anstrengungen intensivieren, um multinationale Unternehmen davon abzuhalten, ihre Gewinne – und Steuereinnahmen – in Niedrigsteuerländer zu verlagern, und damit gleichzeitig dem jahrzehntelangen Steuerwettbewerb zwischen den Regierungen um ausländische Investitionen ein Ende zu setzen. Infolge des Abkommens kann zwar jede Regierung noch ihre eigenen Steuersätze festlegen, das Heimatland des Unternehmens kann jedoch eine etwaige Differenz zum Mindeststeuersatz verlangen.

Nach Auskunft der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind vier Länder - Kenia, Nigeria, Pakistan und Sri Lanka - dem Abkommen bislang noch nicht beigetreten. Die Länder, die hinter dem Abkommen stehen, machten jedoch zusammen über 90 Prozent der Weltwirtschaft aus. Die OECD, die die jahrelangen Verhandlungen geleitet hat, schätzt, dass die Mindeststeuer jährlich zusätzliche weltweite Steuereinnahmen in Höhe von 150 Milliarden Dollar generieren wird.

Das Abkommen soll schon im Jahr 2023 in Kraft treten; bereits im Februar 2022 will die EU-Kommission den Entwurf einer entsprechenden EU-Richtlinie vorstellen.

Die (englische) Pressemitteilung der OECD vom 8.10.2021 ist [hier](#) abrufbar, die Pressemitteilung der G20 vom 13.10.2021 ist [hier](#) abrufbar.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Filmaufnahmen eines Polizeieinsatzes (manchmal) straffrei

Osnabrück. Per Beschluss vom 24.09.2021 (Az.: 10 Qs 49/21) hob das LG Osnabrück die Anordnung der Beschlagnahme eines Mobiltelefons auf, mit dem Videoaufnahmen von einem Polizeieinsatz gefertigt worden waren. Die Filmaufnahmen waren im Zusammenhang mit einem Polizeieinsatz im öffentlichen Raum, namentlich in der Osnabrücker Innenstadt entstanden, bei dem Polizeibeamte u.a. eine Person fixierten.

Die Polizeibeamten hatten das Mobiltelefon unter Hinweis auf eine Strafbarkeit der Aufnahmen zunächst sichergestellt; später erließ das AG Osnabrück einen Beschlagnahmebeschluss und begründete diesen – weil das Video mit Ton aufgenommen worden war – mit dem Verdacht einer Straftat nach § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes). Die gegen diesen Beschluss gerichtete Beschwerde hatte Erfolg. Das LG führte zur Begründung aus, dass Äußerungen von Polizeibeamten bei Einsätzen im öffentlichen Raum schon grundsätzlich nicht unter den Schutz des § 201 StGB fallen könnten.

Die Frage, ob (Ton-)Aufnahmen von Polizeibeamten im Rahmen von Einsätzen stets straffrei seien oder – je nach Einzelfall – auch in den Schutzbereich des § 201 StGB fallen könnten, wird von anderen Gerichten durchaus abweichend beurteilt (vgl. etwa LG München, Urteil vom 11.02.2019, Az.: 25 Ns 116 Js 165870/17).

Aufstrich und Abstrich mit Scheitel

Hamm. Das OLG Hamm hat mit Beschluss vom 10.08.2021 die Begründung einer Revision gegen ein Berufungsurteil des LG Dortmund wegen Verstoßes gegen die Formvorschrift des § 345 Abs. 2 StPO verworfen (Az.: III-1 RVs 41/21). Nach fristgerechter Revisionseinlegung hatte der Verteidiger in einem weiteren Schriftsatz die Revisionsbegründung nachgereicht. Dieser Begründungsschriftsatz entsprach, so das OLG Hamm, nicht der von § 345 Abs. 2 StPO vorgesehenen Form.

Nach § 345 Abs. 2 StPO ist eine Revisionsbegründung durch den Angeklagten – neben der Abgabe zu Protokoll der Geschäftsstelle – nur in einer „von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift“ statthaft. Die Unterzeichnung in diesem Sinne setze nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht voraus, dass die Unterschrift lesbar sein müsse oder keine Undeutlichkeiten enthalten dürfe. Es sei jedoch zu verlangen, dass wenigstens andeutungsweise Buchstaben zu erkennen seien; mit dem Namen des Unterzeichnenden müsse ein Mindestmaß an Ähnlichkeit bestehen.

Diesen Anforderungen genüge die Unterschrift hier nicht. Sie bestehe lediglich aus einem „handschriftlich angebrachten Aufstrich und Abstrich mit Scheitel (Wendepunkt, an dem Aufstrich und Abstrich zusammenlaufen) (...)“. Der Mangel der Unterzeichnung werde auch nicht durch den aufgedruckten Namenszug unterhalb des Unterschriftenfeldes ausgeglichen. Die Revisionsbegründung sei daher formunwirksam.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwältin Nina Abel

Rechtsanwalt Dr. Arne Klaas

Rechtsanwältin Dr. Nora Schaffer

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.